

## LEISTUNGSBESCHREIBUNG – KERNELEMENT JEDER VERGABE VON IT-LEISTUNGEN

Teil 2

Durch den wirtschaftlichen Druck in der Gesundheitsbranche ist die Beschaffung und die Einführung von Krankenhaussoftware ein zentrales Thema. Dabei besitzt die Leistungsbeschreibung höchste Bedeutung für die juristischen Kernfragen und für die Detailfestlegungen sowie Gewichtung aller Anforderungen. In der Serie „Beschaffung und Einführung von Krankenhaussoftware zur Ablösung oder Erweiterung von Altsystemen – welche Faktoren sichern den wirtschaftlichen Erfolg?“ zeigt eine interdisziplinär aufgestellte Expertengruppe in sechs Artikeln, wie ein größeres Softwareprojekt professionell geplant und durchgeführt werden kann und was in der Praxis zu tun ist, damit sich der gewünschte Erfolg einstellt.

### Juristische Bedeutung der Leistungsbeschreibung

Anhand der Beschreibung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen wird der Auftraggeber zum gegebenen Zeitpunkt überprüfen, ob der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen vertragsgemäß erbracht hat. Inwieweit die Erbringung der Leistungen richtig, rechtzeitig und mangelfrei erfolgt ist, wird wesentlich davon bestimmt, was in der Leistungsbeschreibung als geschuldete Leistungen vereinbart wurde. Somit ist die Leistungsbeschreibung zum einen der Maßstab für die Überprüfung der Vertragserfüllung, zum anderen auch für die nach der Abnahme bzw. Ablieferung beginnenden Sach- und Rechtsmängelhaftung. Seit der Schuldrechtsmodernisierung 2002

kommt der Leistungsbeschreibung eine noch höhere Bedeutung zu. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus zwei Aspekten:

1. Der Mangelbegriff (sowohl im Kauf als auch im Werkvertragsrecht) wird hierarchisch bestimmt: Eine Leistung ist dann frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat (§ 434 Abs. 1 bzw. § 634 Abs. 2 BGB). Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, kommt es auf die vertraglich vorausgesetzte Verwendung an, sonst darauf, was üblich und zu erwarten ist. Diese Hierarchie hat zur Folge, dass es nur dann einzig und allein auf die Leistungsbeschreibung ankommt, wenn diese abschließend ist.

2. Jegliche Abweichung von den vertraglich vereinbarten Leistungen, wenn also eine Leistung nicht, zu spät oder anders als vereinbart erbracht wird, stellt grund-

| Nr. | Art      | Beschreibung   | Bemerkung   | V               | M | Relativgewicht |
|-----|----------|--|---|-----------------|---|----------------|
| 1   |          |  |   |                 |   |                |
| 2   | Aufgaben | Migration  |   |                 |   | 10%            |
| 3   | Hinweis  | Bei der Datenmigration ist Voraussetzung, dass Datenfeldinhalte in voller Länge übernommen werden. |   |                 |   |                |
| 4   | 5.1      | Teilaufgabe  | Wesentliche Altdaten  | 80% - ABDECKUNG |   | 25%            |
| 5   | 5.1.1    | Anforderung  | Patientendaten vollständig  |                 |   |                |
| 6   | 5.1.2    | Anforderung  | Erbrachte Leistungen, abrechnungsrelevant (letzte 3 Jahre)        |                 |   |                |
| 7   | 5.1.3    | Anforderung  | Erbrachte Leistungen, nicht abrechnungsrelevant (ab 2006)         |                 |   |                |
| 8   | 5.1.4    | Anforderung  | Patientenaufenthalte (ab 2000) inkl. kompletter Fallinformationen |                 |   |                |
| 9   | 5.1.5    | Anforderung  | Rechnungsinformationen (ab Jahr 2000)                             |                 |   |                |
| 10  | 5.1.6    | Anforderung  | Befunde (ab Jahr 2000)  |                 |   |                |
| 11  | 5.1.7    | Anforderung  | OP-Berichte per PDF (ab Jahr 2000)                                |                 |   |                |
| 12  | 5.1.8    | Anforderung  | Diagnosen und Prozeduren (ab Jahr 2000)                           |                 |   |                |
| 13  | 5.1.9    | Anforderung  | Arztbriefe per PDF (ab Jahr 2000)                                 |                 |   |                |
| 14  | 5.2      | Teilaufgabe  | Administrative Daten  |                 |   | 15%            |
| 15  | 5.2.1    | Anforderung  | IKH-Struktur / Fachabteilungen / Stationen                        |                 |   |                |
| 16  | 5.2.2    | Anforderung  | Gebäude und Räume   |                 |   |                |
| 17  | 5.2.3    | Anforderung  | Verknüpfung Organisationseinheiten logisch / physisch             |                 |   |                |
| 18  | 5.2.4    | Anforderung  | Mitarbeiterfunktionen   |                 |   |                |
| 19  | 5.2.5    | Anforderung  | Mitarbeiter   |                 |   |                |
| 20  | 5.2.6    | Anforderung  | Benutzerzuordnung zu Berechtigungsgruppen                         |                 |   |                |
| 21  | 5.2.7    | Anforderung  | Mitarbeiter zu Organisationseinheiten                             |                 |   |                |
| 22  | 5.2.8    | Anforderung  | Arbeitgeber (einrichtungsübergreifend)                            |                 |   |                |
| 23  | 5.2.9    | Anforderung  | Externe Ärzte (einrichtungsübergreifend)                          |                 |   |                |
| 24  | 5.2.10   | Anforderung  | Fremde Krankenhäuser (einrichtungsübergreifend)                   |                 |   |                |
| 25  | 5.2.11   | Anforderung  | Krankenkassen (einrichtungsübergreifend)                          |                 |   |                |
| 26  | 5.2.12   | Anforderung  | Logische und Physische Datenannahmestellen (S301)                 |                 |   |                |
| 27  | 5.2.13   | Anforderung  | Ambulante Behandlungstage (ab Jahr 2000)                          |                 |   |                |
| 28  | 5.2.14   | Anforderung  | Kumulierte Werte für L4, L5, S21-Statistik                        |                 |   |                |
| 29  | 5.3      | Teilaufgabe  | Medizinische Daten (ab Jahr 2000)                                 |                 |   | 10%            |
| 30  | 5.3.1    | Anforderung  | OP-Protokolle per PDF   |                 |   |                |
| 31  | 5.3.2    | Anforderung  | OP-Berichte in auswertbarer Form                                  |                 |   |                |
| 32  | 5.3.3    | Anforderung  | QS-Bögen per PDF  |                 |   |                |
| 33  | 5.3.4    | Anforderung  | CAVE-Daten  |                 |   |                |
| 34  | 5.3.5    | Anforderung  | Intensiv-Aufenthalte incl. dokumentierter SAPS / TISS - Daten     |                 |   |                |
| 35  | 5.3.6    | Anforderung  | OP-Arten Katalog  |                 |   |                |
| 36  | 5.3.7    | Anforderung  | sonstige Dokumente  |                 |   |                |

Abb. 1: Anforderungen an die Datenmigration

sätzlich eine Pflichtverletzung dar (§ 280 BGB), die bereits für sich allein betrachtet Schadensersatzansprüche auslösen kann.

Bei Ausschreibungen ist die Leistungsbeschreibung der Kern der Verbindungsunterlagen, da sie – neben den bereits genannten Punkten – auch die spätere Vergleichbarkeit der Angebote verschiedener Anbieter gewährleisten sollte.

§§ 8, 8a VOL/A regeln die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung: Die zu erbringenden IT-Leistungen müssen grundsätzlich eindeutig und so erschöpfend beschrieben sein, dass alle Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen und die Angebote selbst vergleichbar sind.

Dies macht die Aufnahme von Optionen, d.h. von Wahl- und Alternativpositionen und Bedarfs- oder Eventualpositionen neben den Grundpositionen, nicht von vornherein unzulässig. Allerdings dürfen die Optionen gegenüber den Grundpositionen kein solches Gewicht in der Wertung erhalten, dass sie deren Bedeutung gleichkommen oder diese gar verdrängen.

Hervorzuheben ist, dass die Leistungsbeschreibung produkt- und lösungsneutral zu gestalten ist. Das bedeutet, dass in der Leistungsbeschreibung keine Herstellerbezeichnungen oder Anforderungen, die unzweifelhaft auf die Leistungen eines einzigen Anbieters hindeuten, enthalten sein dürfen.

## Detailfestlegungen für alle Anforderungen

Es muss besonderes Augenmerk auf einer, den tatsächlichen Anforderungen entsprechenden Leistungsbeschreibung liegen. Im Markt kursierende „Standard-Leistungsbeschreibungen“ sind nicht zu empfehlen, da sie kaum den genauen Anforderungen des betroffenen Hauses entsprechen können. Folgende Punkte sind beim Aufbau einer Leistungsbeschreibung wesentlich:

### Hierarchischer Aufbau

Durch die Bildung von Leistungsgruppen lassen sich alle Anforderungen leichter verwalten. Zudem wird eine gut handhabbare Gewichtung der Anforderungen ermöglicht.

### Workflow-Orientierung

Bei großen Ausschreibungen sind in der Regel Funktionalitäten für alle Berufsgruppen eines Krankenhauses zu berücksichtigen. Entscheidend für eine gute Leistungsbeschreibung ist daher die Abstimmung der einzelnen Leistungsbereiche hinsichtlich eines sinnvollen Arbeitsprozesses – so nutzt es zum Beispiel nichts, wenn Datenerfassungsaufgaben nicht zwischen Ärzten und Pflegekräften abgestimmt sind.

### Detaillierungsgrad

Die Leistungsbeschreibung muss so fein ausgearbeitet werden, dass die Softwareanbieter ein konkretes Angebot abgeben

können und dass keine Missverständnisse entstehen, die im Nachhinein zu Nachforderungen führen können. Funktionalitäten, für die es klare gesetzliche Vorgaben gibt, müssen nicht im Einzelnen aufgliedert werden. Die Erstellung der Leistungsbeschreibung kann nach folgendem Schema erfolgen:

1. Erhebung von groben Anforderungen aller Abteilungen,
2. Verfeinerung der Anforderungen durch die Fachabteilungen (dort jedoch begrenzt auf wenige Mitarbeiter – sonst besteht die Gefahr eines „Wünsch-Dir-was“),
3. Konsolidierung der Anforderungen, um Widersprüche, Lücken und Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Die Erfahrung lehrt, dass die konzeptionellen Arbeiten nicht „nebenher“ gemacht werden können. Es ist daher zu empfehlen, die verantwortlichen Projektmitarbeiter zumindest tageweise für die notwendigen Tätigkeiten freizustellen. Das erhöht die Ergebnisqualität erheblich und führt im Endeffekt zu geringeren Gesamtaufwänden.

## Nicht-funktionale Anforderungen

In Bezug auf die Qualität des Softwaresystems ist es wichtig, nicht nur an den funktionalen Umfang zu denken, sondern auch die so genannten „nicht-funktionalen“ Anforderungen zu berücksichtigen:

Welche Performance soll das System unter Last noch bieten?

Was wird in Sachen Benutzerfreundlichkeit erwartet?

Welche Anforderungen werden an die Skalierbarkeit/Ausbaubarkeit des Systems gestellt?

Ist gewährleistet, dass sich der Betreuungsaufwand der Software während des Produktivbetriebs in Grenzen hält?

Ist das System mit vertretbarem Aufwand in die Sicherheitsinfrastruktur einzubinden?

Welche Dokumentation wird erwartet?

Welche zusätzlichen Leistungen (Schulung, Beratung, Einweisung u.ä.) sind noch erforderlich?

Welche Notwendigkeiten bestehen im Hinblick auf eine Datenmigration?

Häufig werden diese Punkte in der Praxis vergessen, zumal auch die Softwarehersteller vornehmlich mit den umfangreichen Funktionalitäten ihrer Systeme werben.

## Bewertung und Gewichtung der Anforderungen

Das Vergaberecht zwingt dazu, sich bereits im Vorfeld Gedanken über die Bewertung und die Gewichtung zu machen, da diese Kriterien den Anbietern bekannt gegeben werden müssen (§ 9a VOL/A).

K. O.-Kriterien scheinen in der Leistungsbeschreibung beim ersten Hinsehen sinnvoll zu sein, bergen jedoch die Gefahr, dass auch bedeutende Anbieter vom Verfahren ausgeschlossen werden. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes bietet es sich eher an, mit differenzierten Gewichten für die einzelnen Anforderungen und Themenbereiche zu arbeiten.

Oberstes Ziel sollte sein, einen Anbieter auszuwählen, der möglichst viele der Anforderungen im aktuellen Standardprodukt abdeckt. Alles, was nur geplant ist oder für den Auftraggeber individuell

in einer Anforderungsgruppe. Die kumulierten Punkte erhalten durch die Gewichtung erst ihren realen Wert (siehe Abbildung 2 für eine beispielhafte reale Einteilung und Gewichtung).

Durch die Festlegung von Mindestpunktzahlen für bestimmte Anforderungsgruppen kann diesen Anforderungen eine ganz besondere Bedeutung eingeräumt werden. Es kann zum Beispiel gefordert werden, dass ein Anbieter mindestens 80% aller erreichbaren Punkte erzielen muss, damit die Leistung als brauchbar angesehen werden kann. Wird die Schranke nicht erreicht, wird das Ergebnis für diese Anforderungsgruppe mit 0 Punkten bewertet. Das bedeutet, dass Anbieter durchaus auch Schwächen haben können, die aber nicht zum sofortigen Ausscheiden führen. Insgesamt entsteht daraus ein abgerundetes Konzept zur vergleichbaren Bewertung der Leistungen verschiedener Anbieter. Nur derart differenzierte Leistungsbeschreibungen, die auch die individuellen Schwerpunkte eines

Krankenhauses abbilden, tragen dazu bei, den „richtigen“ Anbieter herauszufinden.

Thema „Formulierung des ‚richtigen‘ Vertrags“ mit den Topics: Relevante gesetzliche Bestimmungen, Kernpunkte eines IT-Projektvertrags und Struktur sowie Mitwirkungsleistungen des Krankenhauses.

Im Hinblick auf ein Punkteschema hat sich folgende Einteilung bewährt:

| Kürzel | Erläuterung                          | Punkte |
|--------|--------------------------------------|--------|
| V      | Vorhanden und im praktischen Einsatz | 10     |
| G      | Geplant (bis zu einem fixen Datum!)  | 4      |
| I      | Individuell zu erstellen             | 2      |
| N      | Nicht vorhanden und nicht geplant    | 0      |

entwickelt werden muss, ist dementsprechend mit einem Malus zu versehen.

Funktionen, die aktuell verfügbar und bei Kunden im produktiven Einsatz sind, sind am höchsten zu bewerten. Geplante Funktionalitäten sind schon mit einem deutlichen Abschlag zu versehen, da unkalkulierbar ist, ob und wann diese Funktionalitäten tatsächlich geliefert werden. Individuell für den Auftraggeber hergestellte Funktionalitäten sind mit größter Vorsicht zu bewerten, da die Gefahr besteht, dass bei jedem Release-Wechsel zusätzliche Anpassungs- und Programmieraufwände notwendig werden.

Für nicht-funktionale Anforderungen muss ein anderes Schema gelten, da es im Einzelnen auf den Grad der Erfüllung ankommt. Gleiches gilt insbesondere auch für die Datenmigration.

Durch die hierarchische Aufteilung der Leistungsbeschreibung kumulieren sich die erreichten Punkte für ein Softwareprodukt

### Im nächsten Teil lesen Sie: Formulierung des „richtigen“ Vertrags

In der nächsten Ausgabe des Krankenhaus-IT Journals (2/2007) lautet das

| Nr. | Art            | Beschreibung   | Bemerkung        | Modul | V | N | G | I | Relativgewicht |
|-----|----------------|--|------------------|-------|---|---|---|---|----------------|
| 1   | Aufgabengruppe | Patientenakte  |                  |       |   |   |   |   | 20%            |
| 2   | Aufgabe        | Unterstützung der Forderung des Patienten-Praxisbereichs bzw. abteilenden Bereichs von der Aufnahme bis zur Entlassung und ggf. der Weiterleitung an andere Einrichtungen einschließlich Tätigkeiten wie ärztliche und pflegerische Dokumentationen und Abrechnung   |                  |       |   |   |   |   |                |
| 3   | Aufgabe        | Entscheidungsfindung, Behandlungsplanung und -organisation   |                  |       |   |   |   |   | 5%             |
| 4   | Aufgabe        | Leistungsanforderung   |                  |       |   |   |   |   | 5%             |
| 5   | Aufgabe        | Leistungserfassung   |                  |       |   |   |   |   | 10%            |
| 6   | Aufgabe        | Leistungsdokumentation   |                  |       |   |   |   |   | 10%            |
| 7   | Aufgabe        | Leistungsberechnung  | 85% - ABRECHNUNG |       |   |   |   |   | 10%            |
| 8   | Aufgabe        | Ärztliche Dokumentationen  |                  |       |   |   |   |   | 25%            |
| 9   | Aufgabe        | Ärztbrief  |                  |       |   |   |   |   | 5%             |
| 10  | Aufgabe        | Erlassung  |                  |       |   |   |   |   | 5%             |
| 11  | Aufgabengruppe | Führung der elektronischen Patientenakte   |                  |       |   |   |   |   | 0%             |
| 12  | Aufgabe        | 1. Identifizierung, Verknüpfung, Einbindung, Wiederherstellung, 2. Identifizierung und Aktualisierung von (ggf. unterschiedlichen) Daten und 3. Aktualisierung von 100% oder der entsprechenden Datenorganisation (Wahlweise mit einer mindestens 100%igen Datenorganisation) nachfolgend, wenn möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen |                  |       |   |   |   |   | 10%            |
| 13  | Aufgabe        | 1. Identifizierung, Verknüpfung, Einbindung, Wiederherstellung, 2. Identifizierung und Aktualisierung von (ggf. unterschiedlichen) Daten und 3. Aktualisierung von 100% oder der entsprechenden Datenorganisation (Wahlweise mit einer mindestens 100%igen Datenorganisation) nachfolgend, wenn möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen |                  |       |   |   |   |   | 10%            |
| 14  | Aufgabe        | 1. Identifizierung, Verknüpfung, Einbindung, Wiederherstellung, 2. Identifizierung und Aktualisierung von (ggf. unterschiedlichen) Daten und 3. Aktualisierung von 100% oder der entsprechenden Datenorganisation (Wahlweise mit einer mindestens 100%igen Datenorganisation) nachfolgend, wenn möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen |                  |       |   |   |   |   | 10%            |
| 15  | Aufgabe        | 1. Identifizierung, Verknüpfung, Einbindung, Wiederherstellung, 2. Identifizierung und Aktualisierung von (ggf. unterschiedlichen) Daten und 3. Aktualisierung von 100% oder der entsprechenden Datenorganisation (Wahlweise mit einer mindestens 100%igen Datenorganisation) nachfolgend, wenn möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen |                  |       |   |   |   |   | 10%            |

Abb. 2: Hierarchischer Aufbau der Leistungsbeschreibung und Gewichtungen

## Autoren

Elke Bischof  
Rechtsanwältin  
in der Kanzlei SSW  
Schneider – Schiffer –  
Weihermüller,  
München  
[www.ssw-muc.de](http://www.ssw-muc.de)



Dr. Eckhard Eichner  
Oberarzt  
am Klinikum  
Augsburg,  
Berater bei der  
Projective  
Expert Group,  
München  
[www.projective.de](http://www.projective.de)



Michael Pruß  
Öffentlich bestellter  
Sachverständiger bei  
Dr. Wissner & Pruß,  
Augsburg  
[www.wissner-pruss.de](http://www.wissner-pruss.de)



Dr. Frank Sarre  
Öffentlich bestellter  
Sachverständiger bei  
der Projective Expert  
Group, München  
[www.projective.de](http://www.projective.de)

